

errechnende Durchschnittsnote enthält; es wird nicht gerundet. Die Ergebnisse der Teilprüfungen sind gleich zu gewichten. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (P) in eine Durchschnittsnote (N) erfolgt bei der Mindestpunktzahl 25 nach der Formel $N = 5/3 \cdot P/15$, bei der Mindestpunktzahl 30 nach der Formel $N = 5/3 \cdot P/18$.

§ 10

Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Waren in den Teilprüfungen des allgemeinen oder des besonderen Teils mindestens je 5 Punkte erzielt, so ist der entsprechende Teil auf Antrag des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr abgelegt werden, sie muß spätestens zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, der ein Jahr nach dem ersten Versuch angesetzt wird.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist in dem beim ersten Versuch gewählten Studienfach abzulegen.

§ 11

Sondervorschriften für Aufstiegsbewerber

Abweichend von den §§ 1 bis 10 gilt für Beamte, deren Zulassung für den Aufstieg vom mittleren zum gehobenen Dienst beabsichtigt ist (Aufstiegsbewerber) und die das Studium in Studiengängen der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege aufnehmen wollen, folgendes:

1. Die Prüfungsausschüsse bestehen abweichend von § 2 Abs. 1 jeweils aus einer hauptamtlichen Lehrkraft der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege aus dem jeweiligen Fachbereich, einer Lehrkraft von zur Fachhochschulreife führenden berufsbildenden Schulen mit der Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes und einem in der Ausbildung des gehobenen Dienstes erfahrenen Beamten oder Richter der jeweiligen Verwaltung.

2. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2 sind nicht anzuwenden. Das Gutachten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die Erklärung der jeweiligen Verwaltung ersetzt, daß die Zulassung des Bewerbers zum Aufstieg beabsichtigt ist.

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden.

Hannover, den 17. November 1984.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht

Oschatz

4. Die mündlichen Prüfungen sollen abweichend von § 4 Abs. 1 bis 3 als Gruppenprüfungen mit höchstens fünf Bewerbern durchgeführt werden. Die Dauer jeder Prüfung beträgt je Bewerber etwa 30 Minuten.

5. Die Prüfung ist abweichend von § 9 Abs. 1 Halbsatz 1 bestanden, wenn insgesamt mindestens 20 Punkte erzielt sind. Sie ist abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht bestanden, wenn im allgemeinen Teil weniger als 10 Punkte erreicht werden. Eine Durchschnittsnote wird nicht gebildet; § 9 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.

6. Die Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 10 Abs. 3 in dem beim ersten Versuch gewählten Studiengang abzulegen.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Bewerber um eine Zugangsberechtigung für wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen oder für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zugelassen sind oder deren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 30. Juni 1984 beim Prüfungsamt eingegangen ist, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab; dies gilt auch für Anträge auf Durchführung der Erweiterungsprüfung, die bis zum 30. Juni 1985 beim Prüfungsamt eingegangen sind.

(2) § 4 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 ist abweichend von Halbsatz 2 auch anzuwenden auf Bewerber um eine Zugangsberechtigung für wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen, deren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 30. Juni 1985 beim Prüfungsamt eingegangen ist; spätestens zu diesem Termin muß der Bewerber abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 das 23. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Vorbehaltlich des § 12 Abs. 1 tritt gleichzeitig die Besondere Verordnung über die Prüfung für die Befähigung zum Studium an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 2. Juni 1981 (Nieders. GVBl. S. 121) außer Kraft.

Zweites Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes.

Vom 23. November 1984.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 52b), wird wie folgt geändert:

1. § 80 a erhält folgende Fassung:

„§ 80 a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,

2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Bezüge,

3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 74 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

ALTE FASSUNG § 87 A :

§ 87 a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 87 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 87 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreißig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 87 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 87 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung aus familiären Gründen“.

b) In Absatz 1 Buchst. b wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 80 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“